

Anlage zur BV-277/2006

Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Coswig (Anhalt)

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- der 2. Anstrich erhält folgende Fassung:
“Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so sind eine Bescheinigung über die Einäscherung und eine Sterbeurkunde vorzulegen.“
- der 3. Anstrich, Satz 1 erhält folgende Fassung:
“Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen von Montag bis Samstag in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- nach dem letzten Satz wird folgender Satz angefügt:
“Das Betreten sowie das Ablegen von Blumen, Gebinden und sonstigem Grabschmuck auf der Fläche der Gemeinschaftsurnengrabstätte ist, außer zum Zeitpunkt der Bestattung, nicht erlaubt.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

- der 1. Satz erhält folgende Fassung:
“Über den Erwerb des Nutzungsrechtes der Grabstellen wird eine Bescheinigung ausgestellt, die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte bedarf der Zustimmung durch die Stadtverwaltung.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

- der 1. Anstrich erhält folgende Fassung:
„Die in § 16 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit nicht ohne Genehmigung der Stadtverwaltung entfernt werden.“

5. § 18 wird wie folgt geändert:

- der 4. Anstrich erhält folgende Fassung:
„Nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit entsprechend des § 7, sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen durch ein für den Friedhof von Coswig (Anhalt) zugelassenes Gewerbeunternehmen ordnungsgemäß entfernen und entsorgen zu lassen. Eine Ablagerung dieser Materialien auf dem Friedhof ist nicht gestattet. Darüber hinaus ist die Grabstätte vollständig von Bewuchs, Pflanzschalen usw. zu beräumen und einzuebnen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Stadtverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten abräumen und einebnen zu lassen, einschließlich der Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen.“

6. § 23 wird wie folgt geändert:

- Nach dem 3. Anstrich wird folgender Anstrich eingefügt:
“- § 11
die Bestimmungen des letzten Satzes des § 11 nicht einhält;

7. Die Änderungen treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.